

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.15.2024 folgende 4. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

In § 8 Absatz 3 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Frist für Erdbestattungen und Einäscherungen richtet sich nach der gültigen Fassung des Bestattungsgesetzes NRW. Darüber hinaus werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 2

§ 9 Absatz 4 entfällt.

§ 3

In § 20 Absatz 5 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 4

In § 22 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
Fläche für Tot- und Fehlgeburten

§ 5

In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nordfriedhof“ die Worte „und dem Waldfriedhof“ ergänzt.

§ 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel sowie Überurne erfolgen. Die Grabstätten werden durch die Stadt gepflegt.

§ 6

§ 29 Absatz 6 entfällt.

In § 29 Absatz 7 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 29 Absatz 8 entfällt.

§ 7

§ 30 ist Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holtafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 14.5.2024



Stefan Rosemann
Der Bürgermeister
Kreisstadt Siegburg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 13.5.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 14.5.2024



Stefan Rosemann
Der Bürgermeister
Kreisstadt Siegburg